

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2019 Rev. 1

Qualifikationskriterien für Schulungspersonal von Erste-Hilfe-Schulungen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------|---|
| 1 Zweck | 1 |
| 2 Geltungsbereich | 1 |
| 3 Inkrafttreten | 1 |
| 4 Beschreibung/Regelung | 1 |
| 4.1 Rechtliche Vorgaben | 1 |
| 4.2 Qualifikationsempfehlungen | 2 |
| 5 Hinweis | 2 |

1 Zweck

Dieser OIL beinhaltet Empfehlungen bezüglich der Mindestqualifikation von Schulungspersonal für die Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen für das fliegende Personal.

2 Geltungsbereich

Dieser OIL stellt eine Empfehlung für jene Betreiber dar, die gemäß ORO.GEN.005 in den Geltungsbereich des Anhanges III (Teil-ORO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 idgF fallen. Es handelt sich dabei um Betreiber, die gewerblichen Luftverkehrsbetrieb (CAT), gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb (commercial SPO), nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen (NCC) sowie nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen durchführen.

3 Inkrafttreten

Dieser OIL ist ab dem Tag seiner Veröffentlichung auf der Website der Austro Control GmbH anwendbar.

Revisionen dieses OIL sind ebenfalls ab dem Tag ihrer jeweiligen Veröffentlichung anwendbar.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012, nämlich ORO.FC.145 lit. a Z 2 für Flugbesatzungsmitglieder und ORO.CC.115 lit. c Z 2 für Kabinenbesatzungsmitglieder, müssen vorgeschriebene Schulungen von entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden.

Dies gilt auch für Schulungspersonal der nach den Vorgaben des AMC1 ORO.FC.220, AMC1 ORO.FC.230, ORO.CC.140 und ORO.TC.115 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sowie der Anlage 1 zu Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Schulungen.

Dieser OIL beschreibt verschiedene Qualifikationsvarianten, bei deren Vorliegen die Austro Control GmbH das Erfordernis eines entsprechend qualifizierten Schulungspersonals jedenfalls als gegeben betrachtet.

OPERATIONS INFORMATION LETTER (OIL) 1/2019 Rev. 1**4.2 Qualifikationsempfehlungen**

Bei Vorliegen einer der folgenden Qualifikationsvarianten ist aus behördlicher Sicht die Voraussetzung eines entsprechend qualifizierten Schulungspersonals für Erste-Hilfe-Schulungen erfüllt:

Variante 1:

- Abgeschlossenes Studium der Medizin (mit oder ohne „ius practicandi“)

Variante 2:

- Ausbildung zum/r Lehrbeauftragten „Erste Hilfe“,
- aktive Trainingstätigkeit im operationellen Bereich (Ground Training/ Safety/ TRI etc.) und
- zumindest 6-monatige praktische Erfahrung als Notfallsanitäter/in

Variante 3:

- Medizinstudent/in und
- Ausbildung zum/r Lehrbeauftragten „Erste Hilfe“
- Zusätzliche zumindest 6-monatige praktische Erfahrung als Notfallsanitäter/in von Vorteil

Variante 4:

- Aktive/r Notfallsanitäter/in oder Krankenpflegepersonal in dem Bereich Intensiv- oder Notfallmedizin und
- Ausbildung zum/r Lehrbeauftragten „Erste Hilfe“
- Zusätzliche zumindest 6-monatige praktische Erfahrung als Notfallsanitäter/in von Vorteil

5 Hinweis

Die für den jeweiligen Betreiber relevanten Qualifikationskriterien bzw. Qualifikationsanforderungen für Schulungspersonal von Erste-Hilfe-Kursen sind entweder im Betriebshandbuch (z.B. OM-A, Kapitel 5.4) anzuführen oder es ist an dieser Stelle auf die entsprechende Abbildung in einem anderen Handbuch zu verweisen (vgl. AMC3 ORO.MLR.100).